

107. Wie ist zu verfahren, wenn rechtskräftig auf den Offenbarungseid zur Bekräftigung eines vorzulegenden Verzeichnisses erkannt ist, und Streit über die Form des Eides entsteht?

C.P.D. §§ 774. 780 fig.

I. Civilsenat. Beschl. v. 8. Dezember 1894 i. S. B. (Rl.) w. L.
(Besl.) Beschw.-Rep. I 83/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachfolgenden
Gründen:

„Der Beklagte ist durch Urteil des Landgerichtes I zu Berlin vom 19. August 1893 rechtskräftig verurteilt, dem Kläger mitzuteilen, welche Briefe in der Zeit vom 1. Januar 1893 bis jetzt aus Böhmen,

Mähren und sonstigen österreichischen Ländern slavischer Zunge an seine, des Beklagten, Adresse gelangt sind, sowie das darüber aufzustellende Verzeichnis mit dem Offenbarungseide zu bekräftigen. Der Kläger hat darauf durch Schriftsatz vom 15. Mai 1894 den Beklagten zur eidlichen Bekräftigung des vorzulegenden Verzeichnisses vor das Prozeßgericht geladen, der Beklagte hat ein Verzeichnis der Briefe in dem anberaumten Termine zur mündlichen Verhandlung vorgelegt, der Kläger hat Erinnerungen gegen dasselbe nicht erhoben, aber Ableistung des dem Beklagten iudikatmäßig auferlegten Eides in einer von ihm formulierten Norm gefordert, nachdem der Beklagte vorher erklärt hatte, daß er den Eid ohne vorherige Normierung nicht leisten könne. Durch die am 4. Juli 1894 verkündete als Urteil bezeichnete Entscheidung hat das Prozeßgericht den Eid normiert und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung eingelegt, über welche noch nicht befunden ist, demnächst aber auch in der gesetzlichen Form und Frist die sofortige Beschwerde erhoben mit dem Antrage, die Entscheidung aufzuheben, eventuell den Eid anders zu normieren. Nach mündlicher Verhandlung ist durch den angefochtenen Beschluß unter Abänderung der Entscheidung vom 4. Juli 1894 dahin erkannt, daß der Beklagte zur Leistung des normierten Eides vor der Vollstreckungsabteilung des Amtsgerichtes I zu Berlin durch Geldstrafe von 100 *M* anzuhalten sei. Die Kosten des Verfahrens sind dem Beklagten auferlegt.

Die in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte weitere Beschwerde verlangt, daß, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, das Urteil des Landgerichtes aufgehoben, eventuell die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen oder daß die erste Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werde. Diese Beschwerde ist an sich statthaft, da der nach § 531 Abs. 2 C.P.D. erforderliche neue selbständige Beschwerdebegrund in dem Ausspruche enthalten ist, daß der Beklagte zur Leistung des Eides durch Geldstrafe anzuhalten sei, worauf die Entscheidung des ersten Richters nicht erkannt hatte. Insoweit ist die Beschwerde auch begründet. Der angefochtene Beschluß geht ganz richtig davon aus, daß für den vorliegenden Fall nicht die §§ 780 fig. C.P.D. zur Anwendung kommen, welche voraussetzen, daß die Norm des Offenbarungseides nach den §§ 711. 769 C.P.D. feststeht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 395, sondern der § 744 C.P.D. Der Beklagte ist rechtskräftig verurteilt, dem Kläger das Verzeichnis der im Urteile bezeichneten Briefe mitzuteilen und dies Verzeichnis mit dem Offenbarungseide zu bekräftigen, d. h. seine Richtigkeit zu beschwören. Das Verzeichnis hat er dem Kläger mitgeteilt. Zur weiteren Erfüllung des Urteiles durch Leistung des Eides kann er gemäß § 774 C.P.D. durch Geldstrafe nur auf Antrag des Klägers angehalten werden. Einen solchen Antrag hat der Kläger bisher nicht gestellt. Noch weniger durfte auf die Beschwerde des Beklagten auf eine Geldstrafe erkannt werden, welche der erste Richter nicht ausgesprochen hatte (§§ 279, 498 C.P.D.). Dieser Teil des angefochtenen Beschlusses war deshalb in Fortfall zu bringen. Im übrigen aber hat es bei demselben zu verbleiben.

Das Urteil des Landgerichtes vom 19. August 1893, durch welches der Beklagte zur eidlichen Bekräftigung des Verzeichnisses verurteilt ist, normiert diesen Eid nicht näher, verweist aber in seiner Formel für diese Norm auf die allgemeine Norm des Offenbarungseides. Nachdem über die Norm des Eides in dem auf Antrag des Klägers in Gang gesetzten Verfahren der §§ 744, 776 C.P.D. Streit entstanden, ist auf den Antrag beider Teile der Eid durch die als Urteil bezeichnete Entscheidung des Landgerichtes vom 4. Juli 1894 normiert. Der Antrag und die Entscheidung betreffen die Vollstreckung des rechtskräftigen Urteiles, die dadurch ermöglicht werden sollte, nicht das materielle Rechtsverhältnis der Parteien, welches durch das vorangegangene Urteil vom 19. August 1893 festgestellt ist. Die Entscheidung fällt danach unter die dem Prozeßgerichte im § 774 C.P.D. zugewiesene Funktion. Darauf beruht auch der § 31 I. 22 der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung. Daß die Entscheidung vom 4. Juli 1894 sich als Urteil bezeichnet, ändert seine rechtliche Natur nicht.

Danach war die sofortige Beschwerde das richtige und zulässige Rechtsmittel. Die Norm des Eides aber, welche die Entscheidung formuliert, beschwert den Beklagten nicht und wird in der jetzigen Beschwerde auch nicht weiter angegriffen.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung. Wie nunmehr weiter zu verfahren, ist nicht Sache der jetzigen Entscheidung. . . .